



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28) Datum
3 00 - 51 62 28. März 2001
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 16/08.80.02 / 9 BM 00

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.12/2001

Sachgebiet 14.6: Enteignungsrecht, Grunderwerb,
Liegenschaftswesen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29
Telex: 885 700 bmvd

Bundeskasse Berlin
Kto-Nr.: 100 010 39 LZB Berlin
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln
(BLZ 370 100 50)

Hinweise zur Ermittlung von Ziergehölzen als Bestandteile von Grundstücken
(Schutz- und Gestaltungsgrün) vom 20. März 2000
-Ziergehölzhinweise 2000 – ZierH 2000 –

Mein Schreiben vom 30. Dezember 1983; - StB 16/08.80.02/57 BM 83 –

Anlage: 1

Mit den beigefügten „Hinweise zur Ermittlung von Ziergehölzen als Bestandteile von Grundstücken(Schutz- und Gestaltungsgrün) vom 20. März 2000 – ZierH 2000 –“ werden die mit Bezugsschreiben eingeführten Bearbeitungshinweise zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken mit Ziergehölzen vom 30. Dezember 1983 ersetzt.

Die am tatsächlichen Marktgeschehen orientierte Überarbeitung der Bearbeitungshinweise aus dem Jahre 1983 in der vorgelegten Neufassung ZierH 2000 erfolgte vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung.

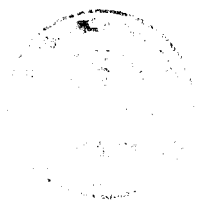
Die ZierH 2000 wurden im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 18. Mai 2000 veröffentlicht.

Ich bitte bei der Ermittlung von Entschädigungen für Ziergehölze im Bereich Grunderwerb für Bundesfernstraßen nach diesen Hinweisen zu verfahren.

Sie gelten auch für die Ermittlung des Schadensersatzes bei Zerstörung von Ziergehölzen in den Fällen, in denen die Zubilligung der vollen Wiederbeschaffungskosten (Naturalrestitution) ausscheidet.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

R. Becker

Angestellte